

Ausleihordnung für technisches Gerät

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Germanistische Institut stellt zur Unterstützung von Forschung und Lehre verschiedene Geräte wie Laptops, Beamer u.a. kostenlos zur Ausleihe zur Verfügung.
- (2) Die Ausleihe erfolgt über die Bibliothek des Instituts.

§ 2 Ausleihbedingungen

- (1) Berechtigt zur Ausleihe sind alle Studierenden und Angehörigen des Germanistischen Instituts.
- (2) Studierende müssen sich durch ihren Studierendenausweis und – wenn dieser kein Lichtbild enthält – zusätzlich durch ihren Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Wenn Institutsangehörige nicht im Vorlesungsverzeichnis oder auf der Homepage des Instituts aufgeführt werden, müssen sie einen Nachweis ihres Beschäftigungsverhältnisses vorlegen.
- (3) Die Ausleihe der Geräte und des Zubehörs erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Geräte.
- (4) Die Geräte werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- (5) Die Geräte werden nur befristet ausgeliehen, längstens drei Werktage (Montag-Freitag). Die Notwendigkeit einer längeren Ausleihe ist schriftlich zu begründen.
- (6) Die Ausleihe und die Rückgabe der Geräte erfolgt während der Öffnungszeiten der Bibliothek.

§ 3 Pflichten der/des EntleiherIn

- (1) Die/der EntleiherIn hat sich beim Empfang des Gerätes von dessen ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins erkennt sie/er an, dass ihr/ihm Gerät und zugehöriges Zubehör, die sie/er nicht beanstandet hat, in funktionsfähigem, mangelfreiem Zustand übergeben worden sind.
 - (2) Die/der EntleiherIn verpflichtet sich zu sorgfältiger Behandlung und unaufgeforderter Rückgabe des Gerätes samt Zubehör innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist bestimmt sich nach dem Leihschein. Nicht mehr benötigte Geräte samt Zubehör sollen unverzüglich zurückgegeben werden, auch wenn die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist.
 - (3) Die/der EntleiherIn ist für die sichere Verwahrung des Gerätes samt Zubehör verantwortlich.
 - (4) Verluste oder Beschädigungen der Geräte oder des Zubehörs während der Ausleihe sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
 - (5) Eine Weitergabe der entliehenen Geräte oder des Zubehörs an Dritte ist untersagt.
-

§ 4 Leihfristüberschreitung, Beschädigung, Verlust

Die Erhebung von Gebühren ist in der Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster für Kurzausleihen geregelt (§3 Abs. 2-4, §4, §8). Dies bedeutet u.a. folgendes:

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des entliehenen Gerätes beträgt die Gebühr je entliehenem Gerät und Kalendertag 2 €.
- (2) Wird die Leihfrist um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung des Gerätes vornehmen. Zuzüglich zur Gebühr nach Abs. 1 wird dann eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Geräten oder Zubehöerteilen wird neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 5 Ausschluss von der Ausleihe

Die/der EntleiherIn kann von der Geräte-Ausleihe ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt.

Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei

- einer nicht rechtzeitigen Rückgabe,
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- einer unerlaubten Weitergabe an Dritte.

Münster, den 23. April 2012

Prof. Dr. Jürgen Macha

*geschäftsführender Direktor
des Germanistischen Instituts*

Prof. Dr. Eric Achermann

*Vorsitzender der Bibliotheks-
Kommission des Germanistischen Instituts*

Dr. Viola Voß

Leitung der Bibliothek